



**KATHOLISCHE  
STUDIERENDE  
JUGEND**

Diözese Eichstätt

# Richtlinien zu Veranstaltungen und Nutzung der Liegenenschaften der Katholischen Studierenden Jugend in der Diözese Eichstätt

## Inhalt

1. Vorwort	Seite 2
2. Rahmenbedingungen	Seite 2
3. Veranstaltungen ohne Verpflegung und Übernachtung	Seite 2
4. Haftungsfragen	Seite 5
5. Meldung von Infektions- und Verdachtsfällen	Seite 6

## 1. Vorwort

Die Corona-Pandemie stellt uns vor große Herausforderungen. Auswirkungen in anderen Ländern zeigen, dass die verordneten Maßnahmen der Staatsregierung sinnvoll waren und dazu beitrugen schlimmeres zu vermeiden. Gerade die Jugendarbeit, die stark von Beziehungsarbeit und persönlichen Kontakten abhängig ist, litt unter den starken Einschränkungen. Zu den Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings<sup>1</sup> und der fünften Bayerischen Infektionsschutzverordnung<sup>2</sup>, hat nun auch das Bischöfliche Jugendamt Eichstätt ein Rahmenkonzept zur Wiederaufnahme von Veranstaltungen veröffentlicht.

In deren Anlehnung dieser Verordnungen, wird die Katholische Studierende Jugend im Diözesanverband Eichstätt folgende Richtlinien für Veranstaltungen und die Nutzung seiner Einrichtungen festlegen.

## 2. Rahmenbedingungen

Die Katholische Studierende Jugend in der Diözese Eichstätt ermöglicht seinen eigenen Gliederungen, im Rahmen einer Veranstaltung, die Nutzung der verbandlichen Liegenschaften.

Als Veranstalter tritt hierbei der Diözesanverband oder eine Stadtgruppe auf. Für die Durchführung der Veranstaltung ist eine hauptverantwortliche Person zu bestimmen. Vor einer Veranstaltung muss dem Diözesanvorstand ein Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmenkonzept vorgelegt werden (siehe Anlage 1). Während der Maßnahme muss eine Anwesenheitsliste geführt werden (siehe Anlage 2), die im Anschluss der Diözesanleitung übergeben wird.

Die hauptverantwortliche Person verpflichtet sich zur Einhaltung der Maßnahmen. Es handelt sich hierbei um eine Ausweitung des Inhaltes der Aufsichtspflicht. Wird dem fahrlässig nicht nachgekommen, können sich haftungsrechtliche Ansprüche ergeben (→ Punkt 4)

Die gesetzlichen Voraussetzungen durchlaufen derzeit einen regen dynamischen Prozess und sind eigenverantwortlich auf Aktualität zu prüfen und anzupassen.

Den Vorständen ist es ab sofort gestattet, ist eine Zusammenkunft gestattet wenn ein Zusammenwirken erforderlich ist.<sup>3</sup>

Teambesprechungen und Planungssitzungen zur Vorbereitung von zulässigen Maßnahmen sind möglich. Prinzipiell ist immer zu überprüfen, ob die Treffen auch digital durchgeführt werden können, insbesondere bei Teilnehmenden aus größeren Einzugsgebieten. Bei notwendiger Durchführung in Präsenzform gelten die aktuellen Hygiene- und Schutzmaßnahmen.

## 3. Veranstaltungen ohne Verpflegung und Übernachtung<sup>4</sup>

Vor der Durchführung müssen folgende Punkte geklärt und beachtet werden:

**1. Erstellung eines individuellen Hygiene- und Schutzkonzepts für jede Veranstaltung** durch den Träger bzw. Veranstalter, das auf den konkreten Ort und das jeweilige Programm abgestimmt ist. Auf Verlangen ist es der zuständigen Behörde (Kreisverwaltung, Ordnungsamt) vorzulegen.

**2. Information der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden** über das individuelle Gesundheits- und Hygienekonzept, Hinweis auf die Vorbildfunktion, Verpflichtung zur Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen. Sinnvoll ist auch die Ernennung eines/mehrerer Hygienebeauftragten.

**3. Information der Teilnehmenden** (bei Minderjährigen auch deren **Sorgeberechtigten**) über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen und die Verpflichtung zur Einhaltung. Hinweis, dass Teilnehmende bei Nichteinhaltung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden müssen. Dies sollte bereits im Vorfeld (bei Ausschreibung oder nach Anmeldung) geschehen. Auch zu Beginn und während der Veranstaltung auf die Maßnahmen hinweisen (durch

<sup>1</sup> <https://shop.bjr.de/empfehlungen/236/jugendarbeit-in-zeiten-von-corona-verantwortungsvoll-gestalten?c=9>

<sup>2</sup> <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2020/304/baymb/2020-304.pdf>

<sup>3</sup> Vgl. 5. BayIfSMV §2 Abs. 1 und 3

<sup>4</sup> Vgl. Rahmenkonzept Bischöfliches Jugendamt

mündliche Einweisung, ggf. auch einfach verständliche Aushänge/Schilder ...) und für Einhaltung der Bestimmungen sorgen.

**4. Mitarbeitende oder Teilnehmende mit Erkältungssymptomen oder Fieber:** Hinweis vorab, dass Personen mit Erkältungssymptomen oder Fieber nicht teilnehmen können, bei Anzeichen entsprechender Symptome vor Ort Betroffene sofort nach Hause schicken.

**5. Anwesenheitslisten führen** bei jeder Veranstaltung mit Datum und Ort der Veranstaltung, Vor- und Nachname, Wohnort, Telefonnummer aller anwesenden Personen. Die Personen über die Gründe der Datenerhebung informieren und die Listen vor unrechtmäßiger Einsicht, Verarbeitung, Veränderung oder Verlust schützen. Die Datenerhebung ist gemäß DSGVO (Art. 6 Abs. 1, Buchstabe f) auch ohne Einwilligung der betreffenden Person zulässig. Die Anwesenheitsliste mindestens 4 Wochen verschlossen aufbewahren und auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt zur Verfügung stellen. Nach spätestens 6 Wochen die Liste löschen bzw. vernichten.

**6. Teilnehmerzahl begrenzen** laut aktuellen gesetzlichen Vorgaben und entsprechend der örtlichen Gegebenheiten. Die Teilnehmerzahl sollte zudem in einem sinnvollen Verhältnis zur Anzahl der Leitungspersonen stehen, die für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln Sorge tragen.

**7. Bei regelmäßigen Gruppentreffen** darauf achten, dass die Teilnehmenden einer festen Gruppe zugeordnet bleiben, die von gleichbleibenden Leitungspersonen betreut wird.

**8. Örtlichkeit und Gruppengröße:** Gruppenstunden und Veranstaltungen möglichst im Freien abhalten oder in Räumen, wo der Mindestabstand mit der maximalen Teilnehmerzahl eingehalten werden kann. In jedem Fall Gruppengröße an die Größe des Raumes anpassen und höchstzulässige Zahl der Teilnehmenden festlegen und kontrollieren (Richtwert: mind. 4 m<sup>2</sup>/Person bei festem Verweilen an einem Platz, bei Bewegungsaktivitäten mind. 10 m<sup>2</sup>/Person).

**9. Oberstes Gebot ist Abstand halten:** Während aller Aktivitäten vor, während und nach der Veranstaltung den Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden unbedingt ermöglichen und einhalten. Keine Gruppenbildung vor während und nach der Veranstaltung.

**10. Verzicht auf Körperkontakt und körperliche Nähe:** Veranstaltungen, Methoden und Spiele, die Körperkontakt erfordern, sind untersagt. Auf Methoden/Spiele mit körperlicher Nähe verzichten.

**11. Maskenpflicht:** Verpflichtung, eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden, bei Ankunft und Verlassen der Veranstaltung, bei Bewegung innerhalb des Veranstaltungsortes und wenn der Mindestabstand in zwingend notwendigen Ausnahmesituationen nicht eingehalten werden kann. Teilnehmende vorab darauf hinweisen, dass persönliche Masken auf jeden Fall mitzuführen sind.

**12. Frischluftzufuhr:** In geschlossenen Räumen häufig lüften. D.h. mind. 10 Minuten je volle Stunde, wenn möglich dauerhaften Luftaustausch ermöglichen.

**13. Husten- und Nies-Etikette** (in die Armbeuge) sowie **sorgfältige und regelmäßige Handhygiene:** Klärung der jeweiligen Möglichkeiten am Veranstaltungsort, ggf. die notwendigen Bedingungen organisieren (Seifenspender, Einmalhandtücher, ggf. Spender für Desinfektionsmittel)

**14. Sanitäranlagen einzeln benutzen:** Die Teilnehmenden darauf hinweisen, dass sie die Sanitäranlagen am Veranstaltungsort nur einzeln und mit Mund-Nasen-Schutz aufsuchen. Nach der Veranstaltung Sanitäranlagen reinigen und desinfizieren (lassen).

**15. Unzulässigkeit von Gruppen- bzw. Partnerarbeiten** (z.B. Arbeit an einem gemeinsamen Plakat o.ä.)

16. **Materialien/Gegenstände** nicht von mehreren Personen benutzen/berühren lassen. Ist dies nicht möglich, die jeweiligen Materialien vor jedem Benutzerwechsel gründlich reinigen/desinfizieren.

17. **Spielangebote wie Tischtennis, Billard** etc. können nur unter Einhaltung des Mindestabstandes und mit regelmäßiger Reinigung genutzt werden. **Keine Benutzung von Tischkickern** aufgrund des fehlenden Mindestabstandes. Bei **sportlichen Angeboten** aktuelle behördliche Auflagen beachten<sup>5</sup>.

18. **Verzicht auf gemeinsames Singen in Innenräumen**, da dies die Infektionswahrscheinlichkeit deutlich erhöht. Auch im Freien nur mit großen Abständen singen.

19. **Verpflegung**: Verzicht auf gemeinsames Zubereiten oder Teilen von Speisen und Getränken

20. **An-/Abreise zum Veranstaltungsort**: Möglichst auf weit entfernte, d.h. mit langen Anreisen verbundene, Veranstaltungsorte verzichten. Aktuell sind Gruppenreisen sowie gemeinsame An- und Abreisen im Gruppenbezug zum Veranstaltungsort noch untersagt.

21. **Verzicht auf Fahrgemeinschaften**: Bei Privatanreise die aktuell gültigen Kontaktbeschränkungen beachten. Dies bedeutet, aktuell auf die Mitnahme von nicht zum gleichen Hausstand gehörenden Personen zu verzichten, da im Kfz der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Sollte es in besonderen Ausnahmefällen dringend notwendig sein, können Personen aus einem weiteren Hausstand mitgenommen werden. Dabei ist auf jeden Fall eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

22. **Sorgsame Abwägung**, ob eine sichere Durchführung der Veranstaltung unter Einhaltung der vorgegebenen Gesundheitsschutz- und Hygienestandards von den haupt- und ehrenamtlichen Kräften gewährleistet werden kann. Im Zweifelsfall mit der jeweiligen Leitung Rücksprache nehmen und lieber kleiner und kürzer planen, auf eine Präsenzveranstaltung verzichten und/oder digitale Möglichkeiten weiterhin nutzen.

#### 4. Haftungsfragen <sup>5</sup>

Für die Haftungsfragen bei der Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit gelten umfassend die haftungsrechtlichen Standards wie bei allen sonstigen Risiken auch. Des Weiteren sind besonders die nachfolgend aufgeführten Punkte zu beachten, um das eigene Angebot und die eigene Einrichtung entsprechend möglichst rechtssicher gestalten zu können.

##### **4.1 Gesetzliche und behördliche Regelungen, Verordnungen und Richtlinien**

Verbote von Veranstaltungen oder der Öffnung von Einrichtungen können durch Gesetz (Bundes- oder Landesrecht), Verordnungen (insbesondere auf Landesebene), durch Satzungen (kommunale Ebene), aber auch durch Allgemeinverfügungen (Verwaltungsakte gegenüber der Allgemeinheit) und individuelle Verwaltungsakte (behördliche Exekutivakte) entstehen.

##### **4.2 Informationspflichten von Leitungspersonen, Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen**

Jeder Einzelne steht in der Verantwortung, sich bezüglich der aktuell geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien eigenständig und regelmäßig zu informieren. Diese Verpflichtung kommt insbesondere den Leitungskräften zu, die sicherstellen müssen, dass das Personal (auch Ehrenamtliche) darüber informiert wird. Erfolgt dies nicht, führt auch schon fahrlässige Unkenntnis zur Haftung der verantwortlichen Personen.

Regionale Entwicklungen beachten

Da sich das Geschehen sehr dynamisch und auch regional unterschiedlich entwickeln kann, ist es wichtig, die regionalen Entwicklungen aufmerksam und regelmäßig zu beobachten. Dies gilt insbesondere, wenn regionale Shutdowns, Ausgangsbeschränkungen oder sonstige Auflagen verfügt werden. Hier empfiehlt sich z. B. das Abonnement von Newslettern der Behörden oder ein regelmäßiges Abrufen entsprechend relevanter Webseiten.

##### **4.3 Zuwiderhandeln gegen Öffnungsverbote, Hygieneauflagen etc.**

Wer aktuellen gesetzlichen Regelungen und Verfügungen zuwiderhandelt, muss je nach den in den Regelungen angedrohten Sanktionen auch mit Strafen oder Ordnungsgeldern rechnen. Hierfür haftet die verantwortliche Person in der Regel persönlich.

##### **4.4 Haftung gegenüber Nutzern und Nutzerinnen und Dritten**

Wer entgegen aktuellen gesetzlichen Regelungen und Verfügungen trotz Verbotes eine Einrichtung öffnet oder untersagte Veranstaltungen durchführt, haftet auch für Schäden, die infolge dieser Öffnung bei Nutzern und Nutzerinnen entstehen oder aufgrund der Nutzung auch bei Dritten entstehen (z. B. ein/e jugendliche/r Nutzer/in infiziert sich nachweislich bei einer untersagten Veranstaltung, erkrankt nur leicht, infiziert aber bei einem erlaubten Kontakt ein Familienmitglied, welches schwer erkrankt).

##### **4.5 Verkehrssicherungspflichten und Haftung**

a) Bei der Nutzung von Einrichtungen

Wenn die Nutzung von Einrichtungen erlaubt ist, müssen deren Standards und Auflagen beachtet werden, um die Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen. Hierunter fallen insbesondere die Sicherstellung von Abstandsregelungen, Hygienekonzepte, Nutzung von Behelfsmasken, Reinigungsstandards, Vorschriften und Anweisungen an Nutzer/innen.

Verstöße gegen Verkehrssicherungspflichten führen nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Haftung des Trägers für entstehende Schäden. Soweit entsprechende Versicherungen bestehen, tritt eine Haftpflichtversicherung in der Regel bei Fällen von leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ein, grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sind in der Regel von der Haftung ausgeschlossen.

b) Bei Angeboten der Jugendarbeit

Bei Veranstaltungen und Maßnahmen der Jugendarbeit hat der Veranstalter ebenfalls Verkehrssicherungspflichten zu beachten, z. B. die Organisation von Material, das zur Einhaltung der Hygienestandards erforderlich ist (z. B. Seife, Einmalhandtücher, Desinfektionsmittel), Organisation von Material bzw. Markierungen zum Abstandhalten, das

<sup>5</sup> Vgl. Rahmenkonzept des Bischöflichen Jugendamts

Nichtzulassen von Personen, die aus Regionen mit Kontaktverbot kommen oder keine Masken tragen (wollen).

Auch ohne Aufsichtspflicht kommt den Betreibern über die Verkehrssicherungspflichten die Verantwortung dafür zu, dass die Regelungen durch die Nutzer/-innen eingehalten werden und Nutzer/in-nen, die den Regelungen nicht nachkommen, ausgeschlossen werden.

#### **4.6 Aufsichtspflichten und Haftung**

Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen findet nach den allgemeinen Standards die Übertragung von Aufsichtspflichten statt. Im Hinblick auf die aktuelle Situation umfasst die Aufsichtspflicht (wie auch bisher) auch die Einhaltung von Hygienestandards etc. Die aktuelle Besonderheit ist, dass die Hygienestandards nun inhaltlich schärfer reguliert sind als bisher gewohnt. Daher umfasst der Inhalt der Aufsichtspflicht nun auch umso mehr z. B.

- die Kontrolle des regelmäßigen Händewaschens
- das Einhalten von Abstandsgeboten
- das Tragen von Behelfsmasken
- ggf. Desinfektion und Reinigung von Materialien
- sowie das Einhalten der Hygienestandards und Vorgaben des Einrichtungsträgers.

Verstöße gegen Aufsichtspflichten führen nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Haftung für entstehende Schäden. Soweit entsprechende Versicherungen bestehen, tritt eine Haftpflichtversicherung in der Regel bei Fällen von leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ein, grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sind in der Regel von der Haftung ausgeschlossen

### **5. Meldung von Infektions- und Verdachtsfällen**

#### 5.1 Was ist meldepflichtig?

Wenn bekannt wird, dass Personen an der Maßnahme teilgenommen haben, bei denen der Verdacht auf oder der Nachweis einer Infizierung mit dem Coronavirus besteht

Verdacht auf eine Infektion besteht insbesondere, wenn die Person akute respiratorische Symptome vorweist und Kontakt mit einer anderen infizierten Person hatte.

#### 5.2 Wer meldet den Verdachtsfall an wen?

Infektions- und Verdachtsfälle sind umgehend der Diözesanleitung zu melden.

